

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 04.02.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG).

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ der Georg-August-Universität

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Profile
- § 5 Besondere Zugangsbeschränkungen
- § 6 Orientierungsmodul
- § 7 Studienschwerpunkt
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 10 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 14 Prüfungskommission; Prüfungsamt
- § 15 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage I Übersicht über die Struktur des Bachelor-Studiengangs

Anlage II Modulübersicht

Anlage III Modulkataloge

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO).

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Soziologie“.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden der Soziologie und eines außersozilogischen Kompetenzbereiches zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung durch Selbststudium zu folgen. Der Bachelor-Studiengang qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis sowie zum Studium von Master-Studiengängen im Bereich der Soziologie.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Profile

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs beträgt 6 Semester.

(2) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Hauptfach Soziologie 90 C (Fachstudium)

- b. in einem außersozioologischen Kompetenzbereich mindestens 38 C nach Maßgabe der Modulübersicht (außersozioologisches Fachstudium)
- c. auf den Professionalisierungsbereich (Optionalbereich und Schlüsselkompetenzen) mindestens 36 C
- d. auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Aus den Bereichen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) müssen insgesamt wenigstens 78 C erbracht werden. ³Kann ein Modul für verschiedene Bereiche nach Satz 1 eingebracht werden, kann dieses Modul nur einmal angerechnet werden.

(3) Als außersozioologischer Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden: Ethnologie, Geschlechterforschung, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, American Studies, Anthropogeographie, Englische Philologie, Forstwissenschaften, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden. Die Module der außersozioologischen Kompetenzbereiche aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialpsychologie sind in Anlage III aufgeführt. Ein außersozioologischer Kompetenzbereich in einem anderen Fach anderer Fakultäten kann bei Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweilig betroffenen Fakultäten auf Antrag an die Prüfungskommission dieses Studiengangs belegt werden. In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Genehmigung verbindlich festzulegen.

(4) ¹Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschafts- und Sozialpsychologie ist auf 30 Studierende aus den Sozialwissenschaften pro Jahr begrenzt. ²Die Zulassung zu den Modulen der Politikwissenschaft ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ³Die Zulassung zu den Modulen der Englischen Philologie ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁴Die Zulassung zu den Modulen der American Studies ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁵Die Zulassung zu den Modulen der Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁶Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschaftswissenschaften ist begrenzt. ⁷Wollen mehr Studierende einen der genannten außersozioologischen Kompetenzbereiche belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁸Für die Vergabe können bis zu drei außersozioologische Kompetenzbereiche in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁹Die Vergabe der Studienplätze eines außersozioologischen Kompetenzbereichs erfolgt jeweils in der

Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz.

(5) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. In der Modulübersicht (Anlage II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. Weitere Hinweise über den Studienverlauf und die Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs gibt die Studienordnung.

(6) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Module, die belegt werden müssen, wenn Soziologie als Kompetenzbereich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingebracht wird.

(6) ¹Zur Unterstützung der Studienplanung macht die Universität Göttingen ihren Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs.

²Beim Bachelor-Studiengang wird ein anwendungsorientiertes und ein wissenschaftsorientiertes Profil ausgewiesen (s. Anlage I und II). Die Zulassung zu Modulen des anwendungsorientierten Profils im Optionalbereich ist auf 8 Studierende aus der Soziologie begrenzt. Wollen mehr Studierende das anwendungsorientierte Profil belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(7) Der Bachelor - Studiengang ist teilzeitgeeignet, soweit das Fachstudium mit einem außersoziologischen Kompetenzbereich aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert wird. Im Übrigen ist der Bachelor-Studiengang nicht teilzeitgeeignet.

§ 5 Besondere Zugangsbeschränkungen

Der Zugang zu den außersoziologischen Kompetenzbereichen „Englische Philologie“ und „American Studies“ erfordert den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach Maßgabe der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Orientierungsmodul

Im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ ist das Pflichtmodul B.Soz.1 „Einführung in die Soziologie“ Orientierungsmodul i. S. d. § 7 APO (vgl. Modulkatalog, Anlage III).

§ 7 Studienschwerpunkt

¹Im Bachelor-Studiengang besteht die Möglichkeit des Studiums eines Studienschwerpunktes in „Sozialpolitik“ im Umfang von 48 Credits zu wählen. ²Dazu müssen folgende Module gewählt werden: B.Soz.16a und B.Soz.16b „Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I und II“, B.Soz.18a „Spezialisierung Sozialpolitik I: Arbeitsmarkt und Sozialpolitik“ und B.Soz.18b „Spezialisierung Sozialpolitik II: Sozialpolitische Institutionen“ sowie (im Optionalbereich (wissenschaftsorientiertes Profil)) B.Soz.19a „Theoretische Grundlagen sozialpolitischer Forschungspraxis“ und B.Soz.19b „Sozialpolitische Methoden und Forschungspraxis“.

§ 8 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. Eine Abmeldung ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. Eine Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 9 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a. Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Thema im Umfang von max. 3 Seiten.
- b. Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten dargestellt und reflektiert.
- c. Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.
- d. Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 6 Seiten diskutiert werden.
- e. Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.
- f. Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage im Umfang von max. 20 Seiten.
- g. schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h. Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i. Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.
- k. Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden.
- l. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.
- m. Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- n. Moderation/Diskussionsleitung: Moderation einer Seminarsitzung; strukturierte Leitung der Gruppendiskussion.

- o. Paper: Ein Paper ist eine kurze wissenschaftliche Arbeit mit einer spezifischen Fragestellung. Dabei sind Bezüge zu der im Seminar verwandten Literatur herzustellen, die durch wissenschaftliche Zitationsweise nachzuweisen sind. Ein Paper hat einen Umfang von 3 Seiten.
- p. Kurzexposé: Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt 2 Seiten.
- q. Lehrversuch: Ein Lehrversuch ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtssequenz im Umfang von ca.45 Minuten.
- r. Sportartenprüfung: Die Studierenden weisen in einer Klausur von 60 min (Einführung) bzw. 90 min (Vertiefung) nach, dass sie die theoretischen Grundlagen der jeweiligen Sportart beherrschen (50% der Modulnote). Dazu erbringen sie den Nachweis darüber, dass sie die in Anlage 3 zur Nds. MasterVO-Lehr (Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 8.11.2007; Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt, S. 488ff.) dargestellten sportartbezogenen Kompetenzen/Standards in der Sportpraxis erreicht haben (50% der Modulnote).
- s. Forschungsdokumentation: In einer Forschungsdokumentation werden die Planungsschritte bis zum Design der Forschungsübung sowie die wesentlichen Aktivitäten, Erfahrungen und Schwierigkeiten während der Durchführung dokumentiert. Die Forschungsdokumentation umfasst max. 30 Seiten.
- t. Forschungsbericht: In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.
- u. Praktikumsdokumentation: In einer Praktikumsdokumentation (max. 30 S.) werden Planung und Vorbereitung sowie die wesentlichen Aktivitäten während des Praktikums dokumentiert und die praktikumsgebende Stelle hinsichtlich ihrer Organisation, ihrer Aufgaben und Ziele dargestellt. Die Dokumentation umfasst max. 30 Seiten.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die Immatrikulation in diesem Studiengang. Die Zulassung zur Bachelorarbeit auf Grund der Belegung der Soziologie als Kompetenzbereich in einem anderen Studiengang ist ausgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist ferner der Nachweis von mindestens 70 C aus dem Fachstudium Soziologie.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gem. Abs. 2,
- b. der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b. und c, sowie der Nachweis nach Buchstabe d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestimmt die zuständige Prüfungskommission ein Thema und bestellt Betreuende.

(4) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) Modulprüfungen zu jenen Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.

(4) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(5) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(6) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich des Hauptfachs zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit den Betreuenden als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin oder jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Bewertung der Bachelorarbeit

¹Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 14 Prüfungskommission; Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. Dieses führt auch die Prüfungsakten. Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 15 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Studienfächern und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind. ² Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

a. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

b. Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,

c. eine Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

In diesem Fall gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,7 beträgt.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Änderung dieser Prüfungsordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem jeweiligen Fach immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung (Bachelor-Prüfungsordnung vom 15.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 25/2008)) geprüft; der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der geänderten Fassung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission

gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(2) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 09.10.2006 (Amtliche Mitteilungen 21/2007)) wird zum letzten Mal im Sommersemester 2011, eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung vom 15.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 25/2008) zum letzten Mal im Sommersemester 2012 durchgeführt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft

Anlage I Struktur des Bachelor-Studiengangs

Soziologie
180 Credits

Fachwissenschaft
Soziologie
90 Credits

**Außersoziologischer
Kompetenzbereich**
Modulpaket 42 Credits

Bachelorarbeit
12 Credits

**Optionalbereich:
Wissenschaftsorientiertes Profil**
18 C

Schlüsselkompetenzen
18 C

Soziologie
180 Credits

Fachwissenschaft
Soziologie
90 Credits

**Außersoziologischer
Kompetenzbereich**
Modulpaket 42 Credits

Bachelorarbeit
12 Credits

**Optionalbereich:
Anwendungsorientiertes Profil**
18 C

Schlüsselkompetenzen
18 C

Anlage II: Modulübersicht

1. Bachelor-Studiengang Soziologie

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 180 C erbracht werden.

a. Fachstudium Soziologie im Umfang von 90 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 10 Pflichtmodule im Umfang von 58 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Soz.1</i>	Einführung in die Soziologie (8 C / 4 SWS)
<i>B.Soz.2</i>	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (8 C / 4 SWS)
<i>B.Soz.13</i>	Einführung in die Soziologische Theorie (9 C / 4 SWS)
<i>B.Soz.14</i>	Ausgewählte Soziologische Theorien zur Vertiefung (9 C / 3 SWS)
<i>B.MZS.01</i>	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (4 C / 6 SWS)
<i>B.MZS.02</i>	Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C / 2 SWS)
<i>B.MZS.11</i>	Statistik I (4 C / 4 SWS)
<i>B.MZS.12</i>	Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik) (4 C / 4 SWS)
<i>B.MZS.13</i>	Statistik III (Multivariate Analysemodelle) (4 C / 4 SWS)
<i>B.MZS.14</i>	Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse) (4 C / 2 SWS)

Das Modul *B.Soz.1* ist Orientierungsmodul.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 32 C erfolgreich absolviert werden, wobei immer die Module a und b einer soziologischen Schwerpunktsetzung kombiniert werden müssen.

<i>B.Soz.15a</i>	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C / 4 SWS)
<i>B.Soz.15b</i>	Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
<i>B.Soz.16a</i>	Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I (8 C / 4 SWS)
<i>B.Soz.16b</i>	Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
<i>B.Soz.17a</i>	Einführung in die Kulturosoziologie (8 C / 4 SWS)
<i>B.Soz.17b</i>	Kulturosoziologie-Vertiefung (8 C / 2 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Sozialpolitik“

Es besteht die Möglichkeit, einen Studienschwerpunkt in „Sozialpolitik“ im Umfang von 48 C

zu wählen. In diesem Fall müssen abweichend von den Bestimmungen nach Buchstabe bb. folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 32 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz. 16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates
(8 C / 4 SWS)

B.Soz. 16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung
(8C / 2 SWS)

B.Soz. 18a Sozialpolitische Spezialisierung I: Arbeitsmarkt und Sozialpolitik (8 C / 2 SWS)

B.Soz. 18b Sozialpolitische Spezialisierung II: Sozialpolitische Institutionen (8 C / 2 SWS)

Ferner müssen im Rahmen des Optionalbereichs (wissenschaftsorientiertes Profil) folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz. 19a Theoretische Grundlagen sozialpolitischer Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)

B.Soz. 19b Sozialpolitische Methoden und Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)

b. Außersoziologischer Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außersoziologische Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Ethnologie, Geschlechterforschung, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, American Studies, Anthropogeographie, Englische Philologie, Forstwissenschaften, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften.

aa. Ethnologie

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Ethnologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ geregelt.

bb. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschlechterforschung“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs geregelt.

cc. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Politikwissenschaft“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs geregelt.

dd. Sportwissenschaften

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Sportwissenschaften“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Sport“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs geregelt.

ee. Agrarwissenschaften

Im Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Agrarwissenschaften“ sind mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

i. Es müssen folgende 3 Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0001* Agrarökologie und Umweltgüter im ländlichen Raum (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0005* Grundlagen der Agrarökonomie (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0006* Grundlagen der Agrarpolitik und Landwirtschaftlichen Marktlehre (6 C/4 SWS)

ii. Es müssen 4 der folgenden Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0012* Einführung in die Land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0321* Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0335* Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0338* Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und –vermarktung (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0353* Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0350* Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0303* Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0323* Nachhaltigkeit von Produktionssystemen (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0339* Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung (6 C/4SWS)
- B.Agr.0304* Agrarrecht (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0320* Introduction to tropical and international agriculture (6 C/4 SWS)

ff. American Studies

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „American Studies“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „American Studies“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs geregelt.

gg. Anthropogeographie

Im Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Anthropogeographie“ sind mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Geg.02* Regionale Geographie (7 C/4 SWS)
- B.Geg.07* Kultur- und Sozialgeographie (7 C/4 SWS)
- B.Geg.08* Wirtschaftsgeographie (7 C/4 SWS)
- B.Geg.09* Angewandte Geographie (15 C/9 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Geg.14* Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C/3 SWS)
- B.Geg.15* Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse (6 C/3 SWS)

hh. Englische Philologie

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Englische Philologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Englische Philologie / Englisch“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs geregelt.

ii. Forstwissenschaft

Im Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Forstwissenschaft“ sind wenigstens 43 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

i. Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Forst.118* Methoden der Erfassung von Waldbeständen (7 C / 6 SWS)
- B.Forst.115* Naturschutz und Raumbezogene Informationssysteme (6 C / 5 SWS)
- B.Forst.122* Politikfeldanalyse Forstwirtschaft und Forstgeschichte (6 C / 4 SWS)
- B.Forst.303* Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder (6 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3, 7 oder 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Forst.105* Forstzoologie und Waldschutz (7 C / 6 SWS)
- B.Forst.101* Grundlagen der Forstbotanik (12 C / 10 SWS)
- B.Forst.106* Wildbiologie und Jagdkunde (3 C / 3 SWS)

iii. Es sind weitere Module aus dem gesamten Modulangebot des Bachelor-Studiengangs „Forstwissenschaft und Waldökologie“ erfolgreich zu absolvieren, um insgesamt wenigstens 43 C zu erreichen.

jj. Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschichte“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs geregelt.

kk. Religionswissenschaft

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Religionswissenschaft“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs geregelt.

ll. Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Im Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ sind folgende 5 Module im Umfang von 38 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Psy.501 Sozialpsychologie I&II (8 C / 4 SWS)

B.Psy.503S Sozialpsychologie Vertiefung (6 C / 2 SWS)

B.Psy.005S Wirtschaftspsychologie I&II (8 C / 4 SWS)

B.Psy.504S Wirtschaftspsychologie Vertiefung (6 C / 2 SWS)

B.Psy.602S Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik (10 C / 3 SWS)

mm. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Im Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ sind wenigstens 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

i. Rechtswissenschaften

Es sind 22 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 24 C aus dem Bereich Strafrecht oder 23 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) zu erwerben.

α. Zivilrecht

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1 Grundkurs BGB I (9 C / 6 SWS)

B.RW.2 Grundkurs BGB II (9 C / 6 SWS)

B.RW.3 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Zivilrecht (4 C)

β. Strafrecht

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.5 Strafrecht I (8 C / 5 SWS)

B.RW.7 Strafrecht II (8 C / 5 SWS)

B.RW.6 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Strafrecht (4 C)

B.RW.35 Strafprozessrecht (4 C / 2 SWS)

γ. Öffentliches Recht

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 23 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.8 Staatsrecht I (7 C / 4 SWS)

B.RW.9 Staatsrecht II (5 C / 3 SWS)

B.RW.10 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Öffentlichen Recht (4 C)

B.RW.43 Verwaltungsrecht I (7 C / 2 SWS)

ii. Wirtschaftswissenschaften

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) zu erwerben.

α. Betriebswirtschaftslehre

(1). Es müssen folgende 2 Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0004 Finanzwirtschaft (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation (6 C / 4 SWS)

(2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0005 Beschaffung und Absatz (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern (6 C / 4 SWS)

β. Volkswirtschaftslehre

(1). Es müssen folgende 2 Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C / 4 SWS)

(2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C / 4 SWS)

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsbezogenes Profil nach Buchstabe i. oder wissenschaftsorientiertes Profil nach Buchstabe ii. absolviert werden:

i. Anwendungsbezogenes Profil

Es müssen 6 der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- SK.SozKom.2* Rhetorisch-dialogische Kompetenz - Gespräche führen (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.3* Rhetorisch-dialogische Kompetenz Informieren und Beraten (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.4* Argumentationskompetenz Mit rhetorischer Kompetenz Manipulation verhindern (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.5* Kommunikation und Führungskompetenz Team-Entwicklung (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.6* Interkulturelle Kommunikationskompetenz (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.7* Rhetorisch-dialogische Kompetenz Mediation (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.14A* Kommunikation und Führungskompetenz Führung finden und entwickeln (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.14B* Kommunikation und Führungskompetenz Führung und Coaching (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.27* Rhetorisch-dialogische Kompetenz Konfliktlösung und Kooperation (3 C / 2 SWS)
- SK.Selbst.1* Strategische Kompetenz in Selbstmanagement Rhetorik in der Bewerbungssituation (3 C / 2 SWS)
- SK.Selbst.2* Strategische Kompetenz in Selbstmanagement Coaching (3 C / 2 SWS)
- SK.Selbst.11a* Strategische Kompetenz in Selbstmanagement Zeitmanagement (3 C / 2 SWS)
- SK.Meth.6* Rhetorisch-monologische Kompetenz Zertifikatskurs Freie Rede (3 C / 2 SWS)

ii. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen Module aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Sowi.1</i>	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (2 C / 2 SWS)
<i>B.Sowi.2</i>	Wissenschaft und Ethik (4 C / 2 SWS)
<i>B.MZS.4</i>	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 C / 6 SWS)
<i>B.MZS.5</i>	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C / 6 SWS)
<i>B.Soz.15a</i>	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C / 4 SWS)
<i>B.Soz.15b</i>	Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
<i>B.Soz.16a</i>	Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (8 C / 4 SWS)
<i>B.Soz.16b</i>	Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
<i>B.Soz.17a</i>	<i>Einführung in die</i> Kultursoziologie (8 C/4 SWS)
<i>B.Soz.17b</i>	Kultursoziologie – Vertiefung (8 C/2 SWS)
<i>B.Soz.15c</i>	Soziologie der Arbeit und des Wissens- Vertiefung (8 C / 2 SWS)
<i>B.Soz.16c</i>	Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
<i>B.Soz.17c</i>	Kultursoziologie - Vertiefung (8 C / 2 SWS)

Module, die im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Optionalbereich angerechnet werden.

Wird der Studienschwerpunkt „Sozialpolitik“ absolviert, so muss das folgende Modul im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Soz.19a</i>	Theoretische Grundlagen sozialpolitischer Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)
<i>B.Soz.19b</i>	Sozialpolitische Methoden und Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)

bb. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem Modulhandbuch der Universität Göttingen und aus dem Katalog der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

d. Bachelor-Arbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

2. Soziologie als Kompetenzbereich im Umfang von 40 C im Bachelor-Studiengang

„Ethnologie“

Soziologie kann als Kompetenzbereich ausschließlich im Bachelor-Studiengang Ethnologie belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von insgesamt 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es müssen folgende sechs Module im Umfang von 35 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.1* Einführung in die Soziologie (8 C / 4 SWS),
- B.Soz.2* Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (8 C / 4 SWS),
- B.Soz.13* Einführung in die soziologische Theorie (9 C / 4 SWS),
- B.MZS.1.a* Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (Vorlesung quantitative Methoden) (2 C / 2 SWS)
- B.MZS.11* Statistik I (4 C / 4 SWS)
- B.MZS.12* Statistik II (4 C / 4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.5ab* Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (5 C / 4 SWS)
- B.Soz.6ab* Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (5 C / 4 SWS)
- B.Soz.7ab* Einführung in die Kulturosoziologie (5 C / 4 SWS).

3. Weitere Lehrexporte

Module des Studiengbietes „Soziologie“ werden ferner in folgende Studiengänge exportiert:

a. Kerncurriculum des Studienfachs „Werte und Normen“

- B.Soz.1* Einführung in die Soziologie (8 C / 4 SWS)
- B.Soz.6ab* Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (5 C / 4 SWS)
- B.Soz.7ab* Einführung in die Kulturosoziologie (5 C / 4 SWS)

b. Wissenschaftsorientiertes Profil (Optionalbereich) des Bachelorstudiengangs „Ethnologie“

- B.Soz.17a (Eth)* Einführung in die Kulturosoziologie (8 C / 4 SWS)
- B.Soz.17b (Eth)* Kulturosoziologie – Vertiefung (8 C / 2 SWS)

c. Schwerpunkt „Ökonomie“ des Studienfachs „Politikwissenschaft“ im 2-Fächer-Bachelorstudiengang

- B.Soz.16a(Pol)* Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I (8 C / 4 SWS)

d. Interdisziplinärer Wahlbereich des Studienfachs „American Studies“ im 2-Fächer-Bachelorstudiengang

- B.Soz.13* Einführung in die Soziologische Theorie (9 C / 4 SWS)
- B.Soz.14* Ausgewählte Soziologische Theorien zur Vertiefung (9 C / 3 SWS)

e. Nicht-geographischer Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiengangs „Geographie“

B.Soz.1 Einführung in die Soziologie (8 C / 4 SWS)

B.Soz.2 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (8 C / 4 SWS)

Anlage III Modulkataloge

1. Module der Soziologie

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
<i>B.Soz.1</i> Einführung in die Soziologie	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie Grundkenntnisse in soziologischer Denk- und Argumentationsweise, einen Überblick über die Themenfelder der Soziologie sowie erste komparative Einblicke in die höchst unterschiedlichen Strukturen moderner Gesellschaften gewonnen haben.	Klausur (90 Min) (unbenotet)	8 C 4 SWS
<i>B.Soz.2</i> Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	B.Soz.1	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie einen Überblick über verschiedene Sozialstrukturkonzeptionen sowie Grundkenntnisse der sozialstrukturellen Gliederung der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, die aktuelle sozialstrukturelle Gliederung der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund der Ergebnisse der historisch sowie international vergleichenden dynamischen Sozialstrukturanalyse einzuordnen wissen und die Bedeutung der Sozialstrukturanalyse für die Beschreibung und Erklärung von Gegenwartsgesellschaften kennen.	Klausur (90 Min)	8 C 4 SWS
<i>B.Soz.5.ab</i> Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens	B.Soz.1.; dringend empfohlen B.Soz.13 oder B.Soz.3	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie Grundkenntnisse über die historische, gerade auch geschlechtsspezifische Herausbildung moderner Erwerbsarbeit und einen Überblick über verschiedene Konzepte der Informations- und Wissensgesellschaft gewonnen haben. Sie zeigen, dass sie in der Lage sind, wichtige Veränderungen der Arbeits- und Wissensorganisation in Industrie und Dienstleistungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitenden sowie die Bedeutung gesellschaftlicher Regulierung von Arbeit und die Bedeutung unterschiedlicher nationaler Ausprägungen einzuschätzen.	Klausur (90 Min)	5 C, 4 SWS
<i>B.Soz.6.ab</i> Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates	B.Soz.1. dringend empfohlen B.Soz.13 oder B.Soz.3	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie einen Überblick über die soziologischen Felder des Wohlfahrtsstaates und der Politischen Soziologie unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Geschlechterverhältnisses erworben haben, die Geschichte des Wohlfahrtsstaates sowie Formen und Veränderungsfaktoren staatlicher Herrschaft kennen und auch die Bedeutung sozialpolitischer Prinzipien einzuordnen wissen.	Klausur (90 Min.)	5 C, 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
<i>B.Soz.7.ab</i> Einführung in die Kultursoziologie	B.Soz.1. dringend empfohlen B.Soz.13 oder B.Soz.3	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie sich einen Überblick über kultursoziologische Fragestellungen und die kulturelle Entwicklung moderner Gesellschaften erarbeitet haben.	Klausur (90 Min)	5 C, 4 SWS
<i>B.Soz.13</i> Einführung in die soziologische Theorie	B.Soz.1	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie die Bedeutung klassischer und moderner soziologischer Theorie für gegenwärtiges soziologisches Denken kennen und sie in der Lage sind, spezifische Probleme, an denen die behandelten Theoretiker gearbeitet und entlang derer sie ihre Theorieperspektive entwickelt haben sowie die Folgen für theoretische wie empirische Forschungsperspektiven darzulegen.	Klausur (90 Min)	9 C 4 SWS
<i>B.Soz.14</i> Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung	B.Soz.1, empfohlen: B.Soz.3 oder B.Soz.13	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind die Anknüpfungspunkte moderner Theoretiker an die Problemstellungen, die im Modul B.Soz.3 analysiert wurden, herauszuarbeiten und Einsicht gewonnen haben, dass sich aus den Theorien Forschungsperspektiven auf den gleichen empirischen Gegenstand ergeben können.	1. Referat (ca. 15 min), 20% der Note 2. Hausarbeit (max. 15 Seiten), 80% der Note;	9 C 3 SWS
<i>B.Soz.15a</i> Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens	B.Soz.1; dringend empfohlen B.Soz.13 oder B.Soz.3	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie Grundkenntnisse über die historische, gerade auch geschlechtsspezifische Herausbildung moderner Erwerbsarbeit und einen Überblick über verschiedene Konzepte der Informations- und Wissensgesellschaft gewonnen haben. Sie zeigen, dass sie in der Lage sind, wichtige Veränderungen der Arbeits- und Wissensorganisation in Industrie und Dienstleistungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitenden sowie die Bedeutung gesellschaftlicher Regulierung von Arbeit und die Bedeutung unterschiedlicher nationaler Ausprägungen einzuschätzen.	1. Klausur (90 Min), 50 % der Note; 2. Essay (max. 6 Seiten) oder Referat (ca. 15 min) mit 2 Thesenpapieren (je max. 2 Seiten), 50 % der Note	8 C, 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
<i>B.Soz. 15b</i> Soziologie der Arbeit und des Wissens-Vertiefung	B.Soz.1; B.Soz.15a; dringend empfohlen: B.Soz.13 oder B.Soz.3	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie vertiefte Kenntnisse über die historische, gerade auch geschlechtsspezifische Herausbildung moderner Erwerbsarbeit und einen Einblick in verschiedene Konzepte der Informations- und Wissensgesellschaft gewonnen haben. Sie zeigen, dass sie in der Lage sind, wichtige Veränderungen der Arbeits- und Wissensorganisation in Industrie und Dienstleistungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitenden sowie die Bedeutung gesellschaftlicher Regulierung von Arbeit und die Bedeutung unterschiedlicher nationaler Ausprägungen einzuschätzen.	Hausarbeit (max. 20 Seiten)	8 C 2 SWS
<i>B.Soz. 15c</i> Soziologie der Arbeit und des Wissens-Vertiefung	B.Soz.1 „Einführung in die Soziologie“; B.Soz.5ab oder B.Soz.15a. dringend empfohlen B.Soz.13 oder B.Soz.3	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie Grundkenntnisse über die historische, gerade auch geschlechtsspezifische Herausbildung moderner Erwerbsarbeit und einen Überblick über verschiedene Konzepte der Informations- und Wissensgesellschaft gewonnen haben.	Hausarbeit (max. 20 Seiten)	8 C, 2 SWS
<i>B.Soz. 16a</i> Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates	B.Soz.1; dringend empfohlen B.Soz.13 oder B.Soz.3	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie einen Überblick über die soziologischen Felder des Wohlfahrtsstaates und der Politischen Soziologie unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Geschlechterverhältnisses erworben haben, die Geschichte des Wohlfahrtsstaates sowie Formen und Veränderungsfaktoren staatlicher Herrschaft kennen und auch die Bedeutung sozialpolitischer Prinzipien einzuordnen wissen.	1. Klausur (90 Min.), 50% der Note 2. Drei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 8 Seiten, oder zwei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 6 Seiten und eine mündliche Leistung (Referat, Moderation der Diskussion etc.) im Umfang von maximal 15 min, 50 % der Note	8 C, 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
<i>B. Soz. 16a(Pol)</i> Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie einen Überblick über die soziologischen Felder des Wohlfahrtsstaates und der Politischen Soziologie unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Geschlechterverhältnisses erworben haben, die Geschichte des Wohlfahrtsstaates sowie Formen und Veränderungsfaktoren staatlicher Herrschaft kennen und auch die Bedeutung sozialpolitischer Prinzipien einzuordnen wissen.	1. Klausur (90 Min.), 50% der Note 2. Drei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 8 Seiten, oder zwei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 6 Seiten und eine mündliche Leistung (Referat, Moderation der Diskussion etc.) im Umfang von maximal 15 min, 50 % der Note	8 C, 4 SWS
<i>B. Soz. 16b</i> Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates - Vertiefung	B. Soz. 1; B. Soz. 16a dringend empfohlen B. Soz. 13 oder B. Soz. 3	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie vertiefte Kenntnisse über die soziologischen Felder des Wohlfahrtsstaates und der Politischen Soziologie unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Geschlechterverhältnisses erworben haben, die Geschichte des Wohlfahrtsstaates sowie Formen und Veränderungsfaktoren staatlicher Herrschaft kennen und auch die Bedeutung sozialpolitischer Prinzipien einzuordnen wissen.	1. Hausarbeit max. 25 Seiten), 50% der Note 2. Drei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 8 Seiten, oder zwei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 6 Seiten und eine mündliche Leistung (Referat, Moderation der Diskussion etc.) im Umfang von maximal 15 min, 50 % der Note	8 C 2 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
<i>B.Soz. 16c</i> Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaats - Vertiefung	B.Soz. 1; B.Soz.6ab oder B.Soz.16a; dringend empfohlen B.Soz.13 oder B.Soz.3	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie einen Überblick über die soziologischen Felder des Wohlfahrtsstaates und der Politischen Soziologie unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Geschlechterverhältnisses erworben haben und die Geschichte des Wohlfahrtsstaates kennen.	1. Hausarbeit max. 25 Seiten), 50% der Note 2. Drei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 8 Seiten, oder zwei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 6 Seiten und eine mündliche Leistung (Referat, Moderation der Diskussion etc.) im Umfang von maximal 15 min, 50 % der Note	8 C, 2 SWS
<i>B.Soz. 17a</i> Einführung in die Kultursoziologie	B.Soz.1 „dringend empfohlen B.Soz.13 oder B.Soz.3	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie sich einen Überblick über kultursoziologische Fragestellungen und die kulturelle Entwicklung moderner Gesellschaften erarbeitet haben.	1. Klausur (90 Min), 50 % der Note; 2. Schriftliche Leistungen (Essay, Thesenpapiere, etc.) im Umfang von insgesamt max. 6 Seiten, 50 % der Note	8 C, 4 SWS
<i>B.Soz. 17a (Eth)</i> Einführung in die Kultursoziologie	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie sich einen Überblick über kultursoziologische Fragestellungen und die kulturelle Entwicklung moderner Gesellschaften erarbeitet haben.	1. Klausur (90 Min), 50 % der Note; 2. Schriftliche Leistungen (Essay, Thesenpapiere, etc.) im Umfang von insgesamt max. 6 Seiten, 50 % der Note	8 C, 4 SWS
<i>B.Soz. 17b</i> Kultursoziologie-Vertiefung	B.Soz.1 ; B.Soz.17a;, dringend empfohlen B.Soz.13 oder B.Soz.3	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie sich vertiefte Kenntnisse über kultursoziologische Fragestellungen und die kulturelle Entwicklung moderner Gesellschaften erarbeitet haben.	Hausarbeit (max. 20 Seiten)	8 C, 2 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
<i>B.Soz. 17b (Eth)</i> Kultursoziologie-Vertiefung	B.Soz.17a (Eth),,,	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie sich vertiefte Kenntnisse über kultursoziologische Fragestellungen und die kulturelle Entwicklung moderner Gesellschaften erarbeitet haben.	Hausarbeit (max. 20 Seiten)	8 C, 2 SWS
<i>B.Soz. 17c</i> Kultursoziologie-Vertiefung	B.Soz.1; B.Soz.7ab oder B.Soz.17a. dringend empfohlen B.Soz.13 oder B.Soz.3	Die Studierenden erbringen den Nachweis darüber, dass sie Kenntnisse über die kulturelle Entwicklung moderner Gesellschaften erworben haben.	Hausarbeit (max. 20 Seiten)	8 C, 2 SWS
<i>B.Soz. 18a</i> Sozialpolitische Spezialisierung I: Arbeitsmarkt und Sozialpolitik	B.Soz.16a	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie Kenntnisse in den Bereichen Arbeitsmarkt und Soziapolitik, Sozialpolitik und Beschäftigungspolitik der EU erworben haben.	1. Hausarbeit max. 25 Seiten), 50% der Note 2. Drei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 8 Seiten, oder zwei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 6 Seiten und eine mündliche Leistung (Referat, Moderation der Diskussion etc.) im Umfang von maximal 15 min, 50 % der Note	8 C, 2 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
<i>B.Soz. 18b</i> Sozialpolitische Spezialisierung II: Sozialpolitische Institutionen	B.Soz.16a; B.Soz.18a	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie Kenntnisse in den Bereichen Systeme sozialer Sicherung, Sozialpolitische Institutionen und Akteure sowie der Politikfeldanalyse erworben haben.	1. Hausarbeit max. 25 Seiten), 50% der Note 2. Drei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 8 Seiten, oder zwei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 6 Seiten und eine mündliche Leistung (Referat, Moderation der Diskussion etc.) im Umfang von maximal 15 min, 50 % der Note	8 C 2 SWS
<i>B.Soz. 19a</i> Theoretische Grundlagen sozialpolitischer Forschungspraxis	B.Soz.16a und B.MZS.01	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie mit Theorien des Wohlfahrtsstaates vertraut sind, Kenntnisse über Staat und Gesellschaft in theoretischer und empirischer Analyse gewonnen haben.	1. Hausarbeit max. 25 Seiten), 50% der Note 2. Drei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 8 Seiten, oder zwei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 6 Seiten und eine mündliche Leistung (Referat, Moderation der Diskussion etc.) im Umfang von maximal 15 min, 50 % der Note	8 C, 2 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
<i>B.Soz.19b</i> Sozialpolitische Methoden und Forschungspraxis	B.Soz.16a; B.MZS.01; B.Soz.19a	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie mit Theorien des Wohlfahrtsstaates vertraut sind, Kenntnisse über Staat und Gesellschaft in theoretischer und empirischer Analyse sowie die Methoden der Sozialpolitikforschung gewonnen haben.	1. Hausarbeit max. 25 Seiten), 50% der Note 2. Drei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 8 Seiten, oder zwei kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Protokoll, Thesenpapier etc.) im Umfang von insgesamt maximal 6 Seiten und eine mündliche Leistung (Referat, Moderation der Diskussion etc.) im Umfang von maximal 15 min, 50 % der Note	8 C, 2 SWS
<i>B.Sowi.1</i> Hauptseminar „Wissenschaft und Ethik“	keine	Kenntnisse über die Verantwortung (sozial-)wissenschaftlicher Forschung gegenüber der Gesellschaft und der Relevanz ethischer Grundsätze für die empirische Sozialforschung	Vortrag (30 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten)	4 C/ 2 SWS
<i>B.Sowi.2</i> „Wissenschaft und Ethik“	keine	Kenntnisse über die Verantwortung (sozial-) wissenschaftlicher Forschung gegenüber der Gesellschaft und der Relevanz ethischer Grundsätze für die empirische Sozialforschung	Referat (ca. 30 Minuten) (30% der Note) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten) (70% der Note)	4 C 2 SWS

2. Wirtschafts- und Sozialpsychologie als außersozialogischer Kompetenzbereich

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
B.Psy.501 Sozialpsychologie I & II	keine	Grundkenntnisse der Sozialpsychologie, soziale Kognition, intra -und interpersonelle Prozesse, Prozesse innerhalb und zwischen sozialen Gruppen, etc. Grundkenntnisse zentraler Theorien, empirischen Befunden und Ansätze sozialpsychologischer Forschungsmethodik	Keine	Teilmodulprüfung 1 Sozialpsychologie I: Klausur 30 Min. Teilmodulprüfung 2 Sozialpsychologie II: Klausur 30 Min.	8 C, 4 SWS TM1: 4 C, 2 SWS TM2: 4 C, 2 SWS
B.Psy.503S Sozialpsychologische Vertiefung	B.Psy.501	Vertiefende Kenntnisse in Methoden, Konstrukte und Theorien ausgewählter Gebiete der Sozialpsychologie. Techniken der Präsentation, Gruppenmoderation.	Regelmäßige Teilnahme am Seminar	Präsentation ca. 30 Min.; Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (max. 15 Seiten)	6 C, 2 SWS
B.Psy.602S Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik	B.Psy.501	Grundlagen des psychologischen Experimentierens. Die Fähigkeit die Güte vorgelegter Untersuchungen zu bewerten sowie eigene Erfahrungen aus psychologischen Experimenten reflektieren.	Regelmäßige Teilnahme	Teilmodulprüfung 1 Vorlesung: Klausur (60 Min.); Teilmodulprüfung 2 Seminar Schriftlicher Bericht, max. 5 Seiten (Versuchsdesign) ; Teilmodulprüfung 3 Teilnahme an psychologischen Studien : Schriftliche Dokumentation (max. 1 Seite)	10 C, 3 SWS TM1: 3 C, 1 SWS TM2: 6 C, 2 SWS TM3: 1 C

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
<i>B.Psy.005S</i> Wirtschaftspsychologie I & II	B.Psy.501	Grundkenntnisse der Wirtschaftspsychologie, arbeits- und organisationspsychologische sowie markt- und finanzpsychologische Konstrukte. Grundkenntnisse zentraler Theorien, empirischen Befunden und Ansätze wirtschaftspsychologischer Forschungsmethodik	Keine	Teilmodulprüfung 1 Wirtschaftspsychologie I: Klausur 30 Min. Teilmodulprüfung 2 Wirtschaftspsychologie II: Klausur 30 Min.	8 C, 4 SWS TM1: 4 C, 2 SWS TM2: 4 C, 2 SWS
<i>B.Psy.504S</i> Wirtschaftspsychologische Vertiefung	B.Psy.005S	Vertiefende Kenntnisse in Methoden, Konstrukte und Theorien ausgewählter Gebiete der Wirtschaftspsychologie. Techniken der Präsentation, Gruppenmoderation.	Regelmäßige Teilnahme am Seminar	Präsentation ca. 30 Min. und Klausur 60 Min. oder Hausarbeit max. 15 Seiten	6 C, 2 SWS

Die Modulkataloge der anderen außersozialwissenschaftlichen Kompetenzbereiche sind aus den jeweiligen Ordnungen der Fächer zu entnehmen. Ausführliche Beschreibungen der Lernziele und der Modulhalte sind den Modulhandbüchern der Fakultäten zu entnehmen. Es empfiehlt sich die dortige Studienberatung zu Beginn des Studiums in Anspruch zu nehmen.

3. Module für die Methodenausbildung

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
<i>B.MZS.01</i> Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung [<i>B.MZS.01.1</i> „Einführung in die quantitative Sozialforschung“; <i>B.MZS.01.2</i> „Einführung in die qualitative Sozialforschung“]	Keine	Grundkenntnisse über die Vorgehensweise und die methodologischen Voraussetzungen sowohl bei einer qualitativen als auch bei einer quantitativen empirischen Untersuchung in den Sozialwissenschaften.	Keine	TM1 Klausur (45 Min.) TM2: Klausur (45 Min.)	4 C 6 SWS TM1: 2 C 2 SWS TM2: 2 C 2 SWS
<i>B.MZS.02</i> Praxis der empirischen Sozialforschung	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind zu einer vorgegebenen Fragestellung eine empirische Untersuchung zu konzipieren, fragestellungsangemessene Daten und Informationen zu sammeln und diese auszuwerten.	Durchführung einer kleineren empirischen Erhebung im Umfang von 10 Zeitstunden	Hausarbeit im Umfang von max. 15 Seiten	4 C 2 SWS
<i>B.MZS.4</i> Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung [<i>B.MZS.4.1a</i> “Vertiefung in Forschungsmethoden” oder <i>B.MZS.4.1b</i> “Multivariate Datenanalyse“; <i>B.MZS.4.2</i> “Forschungspraktikum”]	<i>B.MZS.01.1</i> , <i>B.MZS.11</i> und <i>B.MZS.13</i>	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind zu vorgegebenen Fragestellung, den Stand der Forschung zu recherchieren, eine offene Forschungsfragen zu identifizieren, ein quantitatives Untersuchungsdesign zur Beantwortung dieser Fragestellung zu erarbeiten und eine kleinere empirische Arbeit zu realisieren.	Anfertigung eines Exposés (ca. 3 Seiten) und dessen Verteidigung, die mit „bestanden“ bewertet wurde	TM1: Hausarbeiten (max. 15 S.) TM2: Forschungsbericht (max. 15 S.) und Vortrag (ca. 20 Min.)	12 C 6 SWS TM1: 4 C 2 SWS TM2: 8 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)	Modultitel
<p><i>B.MZS.5</i> Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung</p> <p>[<i>B.MZS.5.1</i> "Theoretische Vertiefung in Forschungsmethoden"; <i>B.MZS.5.2</i> "Lehrforschung"]</p>	B.MZS.01.2 oder B.GeFo.2	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind zu vorgegebenen Fragestellung, den Stand der Forschung zu recherchieren, eine offene Forschungsfrage zu identifizieren, ein qualitatives Untersuchungsdesign zur Beantwortung dieser Fragestellung zu erarbeiten und eine kleinere empirische Arbeit zu realisieren.	keine	<p>TM1: Hausarbeiten (max. 15 S.)</p> <p>TM2: Forschungsbericht (max. 15 S.) und Vortrag (ca. 20 Min.)</p>	<p>12 C 6 SWS</p> <p>TM1: 4 C 2 SWS</p> <p>TM2: 8 C 4 SWS</p>
<i>B.MZS.6</i> Forschungswerkstatt: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	B.MZS.01 oder B.GeFo.2	Kenntnisse über ausgewählte Methoden der qualitativen Sozialforschung.		2 Präsentationen (à ca. 15 Minuten; unbenotet)	4 C 2 SWS
<i>B.MZS.11</i> Statistik I	Keine	Grundkenntnisse über die Vorgehensweise bei der Durchführung uni- und bivariater statistischer Datenanalysen sowie Kenntnisse über inferenzstatistische Argumentationen.	Keine	Klausur (90 Minuten)	4 C 4 SWS
<i>B.MZS.12</i> Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik)	B.MZS.11	Kenntnis der Nutzungsmöglichkeiten von Statistiken sowie ihre Generierung; Beurteilung des Aussagepotentials und der Aussagegrenzen.	Keine	Klausur (120 Minuten) und Referat (ca. 15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 12 Seiten)	4 C 4 SWS
<i>B.MZS.13</i> Statistik III (Multivariate Analysemodelle)	B.MZS.11	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, empirische Hypothesen in bi- und multivariate statistische Analysen umzusetzen, die entsprechenden Analysen durchzuführen und angemessen zu interpretieren.	keine	Klausur (90 Minuten)	4 C 4 SWS
<i>B.MZS.14</i> Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse)	B.MZS.11	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind mit großen Datensätzen: Recodierung, Berechnung neuer Variablen, Behandlung ungültiger Werte, Durchführung statistischer Datenanalysen zu multivariaten Zusammenhangsanalysen umzugehen.	keine	Klausur (90 Minuten)	4 C 2 SWS

4. Schlüsselkompetenzen

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)	Modultitel
SQ.SoWi.1 Die Tutorentätigkeit	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und ihre eigene Rolle im Prozess der Wissensvermittlung zu reflektieren.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Qualifizierungssseminar	Tätigkeitsbericht (max 2 Seiten) (unbenotet)	10 C
SQ.SoWi.2 Das Studentische MentorInnenprogramm	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen. Grundkenntnisse in der Planung, Organisation, Präsentation sowie der Projektplanung.	Betreuung/Begleitung von Erstsemesterinnen und Erstsemester n in der Orientierungshase	Tätigkeitsbericht (max 2 Seiten) (unbenotet)	4 C
SQ.SoWi.3 Community Service: Ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Göttinger Einrichtung vermittelt durch das Bonus-Freiwilligenzentrum	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und ihr Handeln bzw. eigene Rolle zu reflektieren. Kenntnisse über Techniken der Problemlösung, Methoden der Reflexion und Selbstreflektion.	Ehrenamtliche Tätigkeit beim Bonus-Freiwilligenzentrum im Umfang von 100 h	Tätigkeitsbericht (max 2 Seiten) (unbenotet)	6 C
SQ.SoWi.4 Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamtliche Tätigkeit	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und ihr Handeln bzw. eigene Rolle zu reflektieren. Kenntnisse über Techniken der Problemlösung, Methoden der Reflexion und Selbstreflektion.	Ehrenamtliche Tätigkeit im Umfang von 100 h.	Tätigkeitsbericht (max 2 Seiten) (unbenotet)	6 C

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)	Modultitel
SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Arbeitssituationen zu reflektieren sowie erworbenes Studienwissen auf die Arbeitswelt zu übertragen.	Praktikum im Umfang von 160 h.	Praktikumsbericht (max. 6 Seiten) (unbenotet)	8 C
SQ.SoWi.7 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	Keine	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse	Keine	Klausur oder/und mündliche Prüfung	2 C
SQ.SoWi.8 EDV-Kurse	Keine	Erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen EDV-Kurs.	Keine	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme durch die Kursleiter oder Klausur (unbenotet)	2 C
SQ.SoWi.9 Die Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Methoden der Reflektion anzuwenden.	Die Mitgliedschaft im jeweiligen Organ muss jeweils mindestens ein halbes Jahr betragen, in der Regel ein Jahr.	Tätigkeitsbericht (max. 2 Seiten); (unbenotet)	6 C
SQ.SoWi.10 Die Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Methoden der Reflektion anzuwenden.	Die Mitgliedschaft im jeweiligen Organ muss jeweils mindestens ein halbes Jahr betragen, in der Regel ein Jahr	Tätigkeitsbericht (max. 2 Seiten); (unbenotet)	3 C

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)	Modultitel
SQ.SoWi.11 Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen.	Angehörige eines Leistungskaders des DOSB oder einer entsprechenden auch ausländischen Einrichtung, Endkampf bei den deutschen Hochschulmeisterschaften.	Tätigkeitsbericht (max. 2 Seiten); (unbenotet)	2 C Jeweils pro Semester
SQ.SoWi.12 Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart	Keine	Kenntnisse der Planung, Organisation, Präsentation und Grundkenntnisse in der Projektplanung.	Obmann/Obfrau für eine Sportart im Rahmen des Sportausschusses der Universität Die Mitgliedschaft im jeweiligen Organ muss jeweils mindestens ein halbes Jahr betragen, in der Regel ein Jahr.	Tätigkeitsbericht (max. 2 Seiten); (unbenotet)	2 C Jeweils pro Semester
SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Arbeitssituationen zu reflektieren sowie erworbenes Studienwissen auf die Arbeitswelt zu übertragen.	Praktikum im Umfang von 220 h.	Praktikumsbericht (max. 6 Seiten) (unbenotet)	10 C

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)	Modultitel
SQ.SoWi.17 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	Keine	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse	Keine	Klausur oder/und mündliche Prüfung	4 C
SQ.SoWi.18 EDV-Kurse	Keine	Erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen EDV-Kurs.	Keine	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme durch die Kursleiter oder Klausur (unbenotet)	4 C
SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Arbeitssituationen zu reflektieren sowie erworbenes Studienwissen auf die Arbeitswelt zu übertragen.	Praktikum im Umfang von 280 h.	Praktikumsbericht (max. 6 Seiten) (unbenotet)	12 C
SQ.SoWi.27 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	Keine	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse	Keine	Klausur oder/und mündliche Prüfung	6 C
SQ.SoWi.28 EDV-Kurse	Keine	Erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen EDV-Kurs.	Keine	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme durch die Kursleiter oder Klausur (unbenotet)	6 C
SQ.SoWi.37 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	Keine	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse	Keine	Klausur oder/und mündliche Prüfung	3 C
SQ.SoWi.38 EDV-Kurse	Keine	Erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen EDV-Kurs.	Keine	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme durch die Kursleiter oder Klausur (unbenotet)	3 C